



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. März 2026

Nummer 10

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>58 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Festlegung von ASB-GE und GIB) S. 81</p> <p>59 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Regionalrates Düsseldorf gemäß § 9 LPIG DVO S. 83</p> <p>60 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG &amp; Co. KGaA in Düsseldorf S. 83</p> <p>61 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 84</p> <p>62 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 84</p>	<p>63 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Westlake Epoxy GmbH in Duisburg S. 85</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 86</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>64 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2026 S. 86</p> <p>65 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ S. 87</p> <p>66 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz des Regionalverbandes Ruhr S. 88</p>
--	---

**Beilage zu Ziffer 58: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Festlegung von ASB-GE und GIB)**

**Beilage zu Ziffer 59: Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Regionalrates Düsseldorf gemäß § 9 LPIG DVO**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

58 **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Festlegung von ASB-GE und GIB)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
32.01.02.01-28. RPÄ

Düsseldorf, den 24. Februar

**Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Festlegung von ASB-GE und GIB)**

Die Stadt Wuppertal hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt mit dem Ziel der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für

Gewerbe (ASB-GE) und Bereichen für Gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an insgesamt fünf Standorten im Stadtgebiet. Dieser gibt Anlass zur Einleitung des Verfahrens zur 28. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal.

Mit den Festlegungen der 28. Änderung des RPD soll das Gewerbeflächendefizit verringert werden. Zuletzt im Jahr 2023 hat das Siedlungsflächenmonitoring für die Stadt Wuppertal einen Fehlbedarf an Gewerbeflächen in Höhe von ca. 120 ha ermittelt. Zum Stichtag 01.01.2026 wird ein neues Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt. Nach Auswertung der entsprechenden Daten werden aktuelle, ggf. veränderte Werte zur Verfügung stehen und im Verfahren zur 28. Änderung des RPD berücksichtigt werden.

Im Rahmen der 28. Änderung des RPD soll keine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf erfolgen. Vorgesehen sind ausschließlich Änderungen der zeichnerischen Festlegungen. Diese sind vorgesehen in den folgenden Bereichen:

#### Geplante Festlegung GIB Schöller-West

Der Standort Schöller-West liegt zwischen der Schienentrasse der Regiobahn (S28) und der Stadtgrenze zur Stadt Mettmann im Westen des Stadtbezirks Vohwinkel. Auf Mettmanner Seite befindet sich auf Regionalplanebene ein GIB. Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im RPD ist der Bereich derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit überlagernden Funktionen als Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt. Mit der 28. Regionalplanänderung soll für diesen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 15 ha eine Änderung der zeichnerischen Festlegung in „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ erfolgen.

#### Geplante Festlegung ASB-GE Schmiedestraße

Der Bereich Schmiedestraße liegt zwischen der Bundesautobahn 46 und der Stadtgrenze zur Stadt Hückeswagen im Norden des Stadtbezirks Oberbarmen zwischen der Autobahnanschlussstelle Wuppertal-Oberbarmen und dem Autobahnkreuz Wuppertal-Nord. Der Bereich soll voraussichtlich als Teilfläche einer gemeinsamen Gewerbeflächenentwicklung mit einer unmittelbar nördlich auf Sprockhöveler Stadtgebiet anschließenden Fläche entwickelt werden. Eine entsprechende Flächenweisung auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel ist nicht Teil dieses Planverfahrens.

Im RPD ist der Bereich derzeit als AFA und Wald, teilweise mit einer überlagernden Funktion als

BSLE, festgelegt. Mit der 28. Regionalplanänderung soll für diesen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 11 ha eine Änderung der zeichnerischen Festlegung in ASB-GE erfolgen. Im Westen des Bereichs enthält der RPD eine nachrichtliche Übernahme einer Trasse einer Höchstspannungsfreileitung in nord-südlicher Richtung, welche unverändert erhalten bleiben soll.

#### Geplante Festlegung ASB-GE Dorner Weg

Der Standort Dorner Weg liegt unmittelbar südlich anschließend an die Landesstraße L418 im Süden des Stadtbezirks Elberfeld. In dem Bereich liegt derzeit eine Hockeysportanlage. Der Standort soll einer gewerblichen Ergänzung der „Technologieachse Süd“ auf den Wuppertaler Südhöhen dienen. Im RPD ist der Bereich derzeit als AFA mit einer überlagernden Funktion als RGZ festgelegt. Mit der 28. Regionalplanänderung soll für diesen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 2 ha eine Änderung der zeichnerischen Festlegung in ASB-GE erfolgen.

#### Geplante Festlegung ASB-GE Lichtscheid-Süd

Der Standort Lichtscheid-Süd liegt – ca. 1,5 km östlich der Fläche Dorner Weg – ebenfalls unmittelbar südwestlich anschließend an die Landesstraße L418 im Süden der Ortslage Lichtscheid im Stadtbezirk Barmen.

Im RPD ist der Bereich derzeit als AFA mit überlagernden Funktionen als RGZ und BSLE festgelegt. Mit der 28. Regionalplanänderung soll für diesen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 5 ha eine Änderung der zeichnerischen Festlegung in ASB-GE erfolgen.

#### Geplante Festlegung ASB-GE Linde

Der Standort Linde liegt östlich der Ortslage Linde im Stadtbezirk Ronsdorf, unmittelbar östlich anschließend an die Straße Jägerhaus. Der Bereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im RPD ist der Bereich derzeit als AFA mit einer überlagernden Funktion als BSLE festgelegt. Mit der 28. Regionalplanänderung soll für diesen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 2 ha eine Änderung der zeichnerischen Festlegung in ASB-GE erfolgen. Im Süden des Bereichs enthält der RPD eine nachrichtliche Übernahme einer Trasse einer Höchstspannungsfreileitung in ost-westlicher Richtung, welche unverändert erhalten bleiben soll.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

**-siehe Beilage zu Ziffer 58-**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Oliver Stein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 81

## 59 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Regionalrates Düsseldorf gemäß § 9 LPIG DVO

Bezirksregierung Düsseldorf  
32.03.01.01

Düsseldorf, den 24. Februar 2026

Gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz-DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 werden hiermit das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Regionalrates Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner konstituierenden Sitzung am 19. Februar 2026 **Herrn Dr. Stephan Keller** zum vorsitzenden Mitglied des Regionalrates Düsseldorf gewählt. **Herr Klaus Jürgen Reese** wurde als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und **Frau Iris Bellstedt** als 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden gewählt.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Regionalrates Düsseldorf gemäß § 7 und § 8 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 i.V.m. § 2 LPIG DVO sind in der Sonderbeilage tabellarisch aufgelistet.

### -siehe Beilage zu Ziffer 59-

Die Vertretung des Landschaftsverbands Rheinland sowie die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise sind gemäß § 8 Absatz 3 LPIG NRW beratende Mitglieder des Regionalrates Düsseldorf. Gemäß § 8 LPIG DVO nehmen die kreisfreien Städte und Kreise ihre Beratungsfunktion durch die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und die Landrätinnen und Landräte oder eine von ihnen beauftragte Person wahr.

Im Auftrag  
gez. Dr. Anne Schulz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 83

## 60 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0036701-0076-A15-0274/25

Düsseldorf, den 19. Februar 2026

### Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

#### Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Dispersionsprodukte durch Änderungen bei der Wassernutzung in BE 586 und der Dosiereinheit für ein Desinfektionsmittel (Anlage 76 - Dispersionsprodukte, Gebäude V41)

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Dispersionsklebstoffen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Dispersionsprodukte werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderungen bei der Wassernutzung in BE 586 und der Dosiereinheit für ein Desinfektionsmittel (Anlage 76 - Dispersionsprodukte, Gebäude V41).

Anzeigegegenstand ist Errichtung und Betrieb eines Behälters zur Wasserspeicherung zum Zweck der Wiederverwendung und der Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser mittels Wärmetauscher und zugehöriger Peripherie (u.a. Rohrleitungen) (BE 586). Weiterhin ist der Umzug der automatischen Dosierstation für das Desinfektionsmittel im Gebäude V41 vom 2. Obergeschoss ins Kellergeschoss zur Prozessoptimierung vorgesehen. Diese Änderung betrifft ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach KAS-1.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei, in der die störfallrechtliche Beurteilung des Betreibers geprüft wurde. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass -gutachterlich bestätigt- durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und dass der Stand der Sicherheitstechnik erreicht wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 83

## **61 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0002-A15-0022/26

Düsseldorf, den 19. Februar 2026

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chromoxid-Betriebs durch Optimierung des Sicherheitskonzeptes im Verfahrensabschnitt V004 (Ofenanlage und Wäsche)**

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Chrom-III-oxid (Chromoxid-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbe-

dürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chromoxid-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Optimierung des Sicherheitskonzeptes im Verfahrensabschnitt V004 (Ofenanlage und Wäsche) und hiermit verbunden die Anpassung an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund der Funktion. Diese resultieren aus regelmäßig wiederkehrenden Revalidierungen der für den Verfahrensabschnitt vorhandenen Sicherheitskonzepte.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 84

## **62 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0004-A15-0323/25

Düsseldorf, den 05. Februar 2026

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Eisenoxid-I-Betriebs durch Einsatz von Wasserstoff als Brennstoff im Trockner 1 innerhalb der Betriebseinheit 9**

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Eisenoxidpigmenten (Eisenoxid-I-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Eisenoxid-I-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Einsatz von Wasserstoff als Brennstoff im Trockner 1 innerhalb der Betriebseinheit 9. Dies erfolgt im Zuge des Engagements für Nachhaltigkeit, mit dem Ziel, möglichst klimaneutrale Brennstoffe zu nutzen. Da die Verfügbarkeit von Wasserstoff zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, soll weiterhin auch ein Betrieb mit Erdgas sowie ein Mischbetrieb beider Brennstoffe möglich sein.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 84

**63 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Westlake Epoxy GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0282828-0640-A15-0322/25

Düsseldorf, den 19. Februar 2026

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Westlake Epoxy GmbH in Duisburg**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Gefahrstofflagers durch Anpassung der bestehenden Löschanlage aufgrund gesetzlicher Änderungen**

Die Westlake Epoxy GmbH betreibt am Standort an der Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage (Gefahrstofflager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Westlake Epoxy GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In dem Gefahrstofflager werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Es ist beabsichtigt, die Löschanlage des Gefahrstofflagers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit PFA's (Stoffe aus der Gruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen) – an die neuen Anforderungen anzupassen. Art und Menge der gelagerten Stoffe, sowie der Betrieb des Gefahrstofflagers bleiben unverändert. Die geplante Anpassung dient lediglich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Löschmittels.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung

i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 85

### **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW**

Bezirksregierung Düsseldorf  
26.24.02 AES 124455

Düsseldorf, den 23. Februar 2023

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht]  
zuletzt wohnhaft in: [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer 3045 des Dienstgebäudes der Bezirks-regierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevoll-mächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wo-chen verstrichen sind.

Im Auftrag  
gez. Natalie Struzyna

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 86

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **64 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kom-munale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Be-kanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbin-dung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-machung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zu-letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-len in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckver-bandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Aus-zahlungen und notwendigen Verpflichtungser-mächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.768.318 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.768.318 EUR

#### im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.697.856 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.671.011 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 109.400 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 109.400 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.534.488,53 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1.517.086,03 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17.402,50 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2024), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird endgültig auf 1.322.295,37 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1.306.281,97 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 16.013,40 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

**§ 7**

- entfällt -

**§ 8**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

## **BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTS-SATZUNG**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der

Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 22.01.2026 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 05.02.2026

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

gez. Schulze

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2025 übereinstimmt. § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 11.02.2026

Der Verbandsvorsteher

gez. Gielen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 86

## **65 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm- Nette“**

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 26.11.2025 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2024 gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

- b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2024.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2024 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	466.219,18 €
2. Umlaufvermögen	1.941.363,46 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.025,60 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>2.423.608,24 €</b>
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	207.860,56 €
3. Rückstellungen	1.729.799,12 €
4. Verbindlichkeiten	255.257,03 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	185.821,02 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>2.423.608,24 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2024 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.473.794,07 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.474.215,23 €
3. Ordentliches Ergebnis	-421,16 €
4. Finanzergebnis	421,16 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00 €</b>

Die Finanzrechnung 2024 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.449.175,92 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.408.499,46 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.676,46 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.429,27 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-35.464,24 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.965,03 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	43.641,49 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	43.641,49 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	655.946,37 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	177.671,51 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>877.259,37 €</b>

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 08.01.2026 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 11.02.2026

gez. Gielen  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 87

## 66 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz des Regionalverbandes Ruhr

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Marc Berendes hat gegenüber dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr die Wahl als Mitglied der Verbandsversammlung abgelehnt. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Arnd Hilwig als Ersatzbewerber am 27.11.2025 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 13. Januar 2026



Garrelt Duin  
-Wahlleiter-  
Regionaldirektor  
Regionalverband Ruhr

### Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 9, 12 Absatz 5, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom

05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 11. Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat aufgrund der §§ 7, 9, 12 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der Sitzung am 10.10.2025 folgende Änderungen der Verbandsordnung beschlossen:

### Artikel I

Die Verbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2005, zuletzt geändert am 15.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Quorum zur geheimen Abstimmung angepasst. § 3 Abs. 5 lautet nunmehr wie folgt:

- (5) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in Bezug auf den Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Organisation auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Soweit eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden.

2. In § 4 wird nach Abs. 1 ein neuer Abs. 1a eingefügt, der wie folgt lautet:

(1a) Die Eröffnung der ersten Sitzung, die Konstituierung und die Feststellung des Mitglieds gemäß § 11 Abs. 2 RVRG erfolgt durch die/den bisherige/n Vorsitzende\*n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/einen ihrer/seiner Vertreter\*innen in der Reihenfolge ihrer Bestimmung. Das Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 2 RVRG ist das stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung, das dieser am längsten ununterbrochen angehört; sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter\*innen werden für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner

Stellvertreter\*innen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 67 Abs. 2 GO NRW findet entsprechend Anwendung.

Das Mitglied gemäß § 11 Abs. 2 RVRG verpflichtet die/den Vorsitzende\*n und seine Stellvertretungen auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird redaktionell angepasst und lautet nun wie folgt:

Das Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse richtet sich im Übrigen nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

4. § 11 wird um einen neuen Abs. 6 ergänzt, der wie folgt lautet:

- (6) Wird das Mandat länger als sechs Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

5. Die Anlage zur Verbandsordnung – Aufwandsentschädigung - wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel II

Die 11. Änderung der Verbandsordnung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der nachstehende Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 19.01.2026

*Frank Dudda*

Dr. Frank Dudda  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.10.2025 (Drucksache Nr. 14/2175) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Art. 4 Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), geändert durch Art. 18 Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄnderungsVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Essen, 19.01.2026

Der Regionaldirektor:



Garrelt Duin






---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)